

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. Dezember 1925.

Inhalt.

Gesetze: zur Ergänzung des Kostengesetzes; über die zweite Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministers des Innern: Gebühren der Leichenschauer; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt; des Justizministers: das neue Grundbuch; über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Berichtigung.

Gesetz

(Vom 3. Dezember 1925.)

zur Ergänzung des Kostengesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In Artikel II Ziffer 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird an Stelle der Worte „1. Januar 1926“ gesetzt: „1. Januar 1928“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

Gesetz

(Vom 3. Dezember 1925.)

über die zweite Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1924 über die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305) werden die Worte „spätestens bis zum 1. Januar

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

1926“ ersetzt durch die Worte „im Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Regelung der Fürsorgepflicht gleichfalls“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1925.)

Gebühren der Leichenschauer.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 31. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212) und vom 2. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 der § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten, wie folgt geändert:

§ 9.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenscheines eine Gebühr in Höhe der Hälfte des nach der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) und den Vollzugsbestimmungen hierzu jeweils geltenden allgemeinen Tagegeldes der Stufe II aus der Gemeindekasse vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Beteiligten zu beziehen.

63

Falls die Leichenschau über 2 Kilometer vom Wohnhaus des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, hat er für jeden außerhalb des Umkreises von zwei Kilometern zurückgelegten weiteren Kilometer die nach den in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen zustehende Ganggebühr zu erhalten.

Die Vordrucke der Sterb- und Leichenscheine sind dem Leichenschauer von der Gemeinde zu liefern.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1925.

Der Minister des Innern
Kemmeler

Bekanntmachung

(Vom 30. November 1925.)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Aufgrund der vom Staatsministerium unterm 27. Oktober 1925 und 23. November 1925 erteilten Ermächtigung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

An die Stelle des § 4 Ziffer 3 der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 214) tritt folgende Vorschrift:

„Wenn Mathematik, Physik, und Chemie mit Mineralogie und Geologie die Prüfungsfächer sind (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 gleichgerechnet. Wenn aber Botanik mit Zoologie oder wenn Geographie zu den Prüfungsfächern gehört (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 nur bis zu 4 Studienhalbjahren gleichgerechnet.“

Karlsruhe, den 30. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Kemmeler

Verordnung.

(Vom 3. Dezember 1925.)

Das neue Grundbuch.

Aufgrund des § 68 Absatz 2 der Grundbuchausführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Zeitpunkt, auf welchen die Vorschrift des § 68 Absatz 1 der Grundbuchausführungsverordnung in Kraft tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 der 1. Januar 1926 festgesetzt.

§ 2.

§ 1 gilt nicht für die Gemeinden:

Dertingen, Rembach, Mülsheim, Lindelbach, Nassig, Reicholzheim, Sachsenhausen (Amtsgerichtsbezirk Wertheim),

Dittigheim, Grünsfeld, Hecksfeld, Königheim, Tauberbischofsheim, Uffigheim, Untermittighausen, Werbach, Zimmern (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim),

Affamstadt, Neunstetten (Amtsgerichtsbezirk Bozberg), Dieflingen (Amtsgerichtsbezirk Pforzheim),

Kürnbach (Amtsgerichtsbezirk Bretten).

Für diese Gemeinden wird der Zeitpunkt, auf welchen die Vorschrift des § 68 Absatz 1 der Grundbuchausführungsverordnung in Kraft tritt, besonders bestimmt werden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1925.

Der Justizminister
Trunk

Verordnung

(Vom 7. Dezember 1925.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund der Ermächtigung im Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Mindestbetrag des Gebührenanteils des Notars bei wahlfreien Amtsgeschäften beträgt 0,50 RM für das einzelne Geschäft.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf vom 1. Januar 1926 an fällig werdende Gebühren Anwendung.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1925.

Der Justizminister
Trunk

Berichtigung.

1. Dem § 64 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) ist als Absatz 2 beizufügen:

„2. Die Regelung der den Gerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukommenden Zwangsgewalt erfolgt durch Verordnung des Staatsministeriums.“

2. In § 82 der Grundbuchausführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) muß es statt „Eigentümer“ heißen „Eigenbesitzer“.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Dezember 1925.

Inhalt.

Gesetze: über die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen; über die Landeselektrizitätsversorgung; über die Aufnahme einer Anleihe; über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten.

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Nach näherer Bestimmung des Finanzministers wird der Gemeindegeweg Nr. 20 Konstanz—Singen mit einer Unterhaltungslänge von etwa 31 122 m in den Landstraßenverband aufgenommen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunf

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Grundkapital der Badischen Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft — Badenwerk — soll von 18 000 000 *RM* auf 21 000 000 *RM* erhöht werden. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die neuen Aktien im Nennbetrag von 3 000 000 *RM* für das Land Baden zu übernehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiernit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunf

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Aufnahme einer Anleihe.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums für Rechnung der Amortisationskasse einen Betrag bis zu 46 200 000 *RM* durch Aufnahme einer Anleihe aufzubringen und für wirtschaftliche Unternehmungen des Staates zu verwenden.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere mit der Festsetzung des Zinssatzes und der sonstigen

näheren Anleihebedingungen, wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Beamten, Angestellten, Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen der badischen Staatsverwaltung eine einmalige Beihilfe nach den gleichen Grundsätzen und in dem gleichen Umfang zu bezahlen, wie sie die Reichsbeamten erhalten.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1925. *)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Aufgrund der vom Staatsministerium unterm 27. Oktober 1925 und 23. November 1925 erteilten Ermächtigung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

An die Stelle des § 4 Ziffer 3 der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 214) tritt folgende Vorschrift:

„Wenn Mathematik, Physik und Chemie mit Mineralogie und Geologie die Prüfungsfächer sind (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 gleichgerechnet. Wenn aber Botanik mit Zoologie oder wenn Geographie zu den Prüfungsfächern gehört (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 nur bis zu 4 Studienhalbjahren gleichgerechnet.“

Karlsruhe, den 30. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Remmelse

*) Infolge funktionsstörender Druckfehler muß die im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52 Seite 340 erschienene Bekanntmachung nochmals veröffentlicht werden.

